

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/6/11 V8/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

83 Natur- und Umweltschutz

83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

ImmissionsschutzG-Luft §14

Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.09.02 betreffend verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der A 12 Inntalautobahn

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags von Transportunternehmen auf Aufhebung einer Verordnung betreffend verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Inntalautobahn zur Verringerung der Immissionen und zur Verbesserung der Luftqualität; Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung zumutbar

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.09.02, mit der auf einem Teilbereich der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen wurden.

Bei dieser Verordnung handelt es sich um einen Maßnahmenkatalog iSd §10 ImmissionsschutzG-Luft (IG-L), BGBl I 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl I 102/2002. Mit diesem Maßnahmenkatalog werden zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet. §14 Abs2 IG-L sieht Ausnahmen von diesen in einem Maßnahmenkatalog angeordneten zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Verkehrs vor. Nach §14 Abs2 Z9 IG-L sind diese Beschränkungen "jedenfalls nicht ... auf ... sonstige Fahrzeuge [anzuwenden], für deren Benützung ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse besteht, und die entsprechend einer Verordnung nach Abs4 gekennzeichnet sind". Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse iSd §14 Abs2 Z9 vorliegt, ist nach §14 Abs3 IG-L auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

Stellt die Behörde gemäß §14 Abs3 auf Antrag fest, dass ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse iSd §14 Abs2 Z9 vorliegt (und wird das Fahrzeug auch entsprechend gekennzeichnet), sind für dieses Fahrzeug die mit der bekämpften Verordnung festgelegten Beschränkungen nicht anzuwenden.

Im Falle einer Ablehnung des Antrages, welche nach §14 Abs3 IG-L bescheidmäßig auszusprechen wäre, steht den Antragstellern - nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges - die Möglichkeit offen, für die von ihnen vertretenen Unternehmen Beschwerde gemäß Art144 B-VG zu erheben und darin ihre Bedenken gegen die generelle Norm vorzutragen.

Entscheidungstexte

- V 8/03

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2003 V 8/03

Schlagworte

Umweltschutz, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:V8.2003

Dokumentnummer

JFR_09969389_03V00008_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at